



Empfehlung Nr. 7/2018

vom 3. Mai 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Puidoux VD

Die Post eröffnete der Gemeinde Puidoux am 14. November 2017, dass die Poststelle in Puidoux geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Municipalité Puidoux gelangte mit der Eingabe vom 6. Dezember 2017 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 3. Mai 2018.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte mit der Municipalité Puidoux zwischen dem 11. Oktober 2016 und dem 24. Oktober 2017 insgesamt drei Gespräche zur Zukunft der Postversorgung in der Gemeinde Puidoux. Nachdem keine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zustande kam, eröffnete die Post der Gemeinde am 14. November 2017, dass sie die Poststelle Puidoux schliessen wolle. Als Ersatzlösung will die Post im gleichen Gebäude im Migros-Partenaire, einige Meter von der Poststelle entfernt, eine Postagentur eröffnen. Gegen diesen Entscheid rief die Municipalité Puidoux am 6. Dezember 2017 fristgerecht die PostCom an. Die Post erstellte ein Dossier zu Handen der PostCom. Die Municipalité Puidoux hatte Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Die PostCom führte keine Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Die Municipalité Puidoux nimmt Bezug auf die politischen Diskussionen zum Poststellennetz auf nationaler und kantonaler Ebene sowie auf eine Intervention des Conseil d'Etat vaudois bei der Post. Das Verfahren für die Umwandlung der Poststelle Puidoux sei bis zur Revision des Postgesetzes zu suspendieren. Ferner stört sich die Municipalité Puidoux am Umgang der Post mit deren Personal, das eine Versetzung in eine andere Poststelle akzeptieren müsse, um nicht den Arbeitsplatz zu verlieren. Die PostCom kann verstehen, dass die kommunalen Exekutiven die Netzentwicklungspläne der Post für ihre Poststelle in einem breiteren und primär politischen Zusammenhang sehen. Solche Überlegungen kann die PostCom aber gestützt auf den Prüfungskatalog von Art. 34 Abs. 5 VPG nicht berücksichtigen. Nach dieser Bestimmung prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung:
 - a. ob die Post die Vorgaben bezüglich Dialogführung mit den Behörden der betroffenen Gemeinden eingehalten hat;
 - b. ob die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach Artikel 33 eingehalten bleiben. Das heisst,
 - dass die Post eine Poststelle pro Raumplanungsregion betreibt; und
 - dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten.
 - c. ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Für die PostCom sind im Übrigen die geltenden rechtlichen Grundlagen und nicht vom Parlament überwiesene Motionen oder politische Willenskundgebungen massgebend. Nach dem geltenden Recht muss die PostCom ihre Empfehlung innerhalb von sechs Monaten seit Eintreffen der Eingabe der Gemeinden abgeben (Art. 34 Abs. 5 VPG). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Doch ist zurzeit offen, ob das Postrecht revidiert wird, in welche Richtung die Revision gehen könnte, ob diese im vorliegenden Fall zu einer anderen Beurteilung führen könnte und in welchem Zeitrahmen eine Revision erfolgen würde. Die Nichtanwendung des geltenden Rechtes bzw. die Sistierung aller

- Verfahren vor der PostCom im Hinblick auf eine nur vage und unpräzise Möglichkeit einer Rechtsänderung in nicht absehbarer Zukunft wäre eine Rechtsverzögerung.
3. Die Municipalité Puidoux meldete bezüglich ungenügender Rentabilität der Poststelle Puidoux Zweifel an den Angaben der Post an. Die Wirtschaftlichkeit einer Poststelle gehört nach dem geltenden Recht nicht zu den Kriterien, die bei der Schliessung einer konkreten Poststelle zu berücksichtigen sind und die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststellen in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen.
 4. Die Municipalité Puidoux kann nicht nachvollziehen, weshalb die Poststelle in Puidoux geschlossen, die Poststelle in Chexbres aber weiter betrieben werden soll. Die Post habe diesbezüglich keine überzeugenden Argumente vorbringen können, weshalb die Gemeinde den Entscheid nicht verstehe. Auch Puidoux sei durch den Kanton als regionales Zentrum bestimmt worden. In der Stellungnahme zum Dossier der Post macht die Municipalité Puidoux einen mittels Fotodokumentation belegten detaillierten Vergleich zwischen den Poststellen Puidoux und Chexbres. Danach sei die Poststelle Puidoux insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität und die alltägliche Nutzung besser erreichbar als die Poststelle Chexbres. Die Argumente der Post, dass die Poststelle Chexbres Abholstelle für avisierte Sendungen aus dem Hausservice der Gemeinden Rivaz und Saint-Saphorin sei, für Personen mit eingeschränkter Mobilität besser zugänglich sei und zudem das Angebot VinoLog für den Versand von Weinen, Oelen etc. offeriere, vermochte die Municipalité Puidoux nicht zu überzeugen. Die Post wies im Dialogverfahren darauf hin, dass der Kanton Waadt ein regionales Zentrum Puidoux-Chexbres definierte habe und die Post in diesem regionalen Zentrum, in Chexbres, eine Poststelle betreibe. Die PostCom kann zwar die Unzufriedenheit der Municipalité Puidoux, dass die Poststelle Chexbres den Vorzug vor der Poststelle Puidoux erhalten hat, gut verstehen. Offensichtlich gibt es viele Gründe, die für die Weiterführung der Poststelle Puidoux sprechen. Aber wie der Argumentation der Post entnommen werden kann, gibt es auch viele Gründe, die für die Weiterführung der Poststelle Chexbres sprechen. Bei so feinen Unterschieden zwischen den Vor- und Nachteilen der einen oder anderen Lösung ist es letztlich an der Post zu entscheiden, welche Poststellen sie in einer Region umwandeln bzw. nicht umwandeln will. Solange die Post die rechtlichen Vorgaben für das Poststellennetz bezüglich Erreichbarkeit einhält und die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt, liegt die Gewichtung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Standorte in der Verantwortung der Post CH AG.
 5. Die Gemeinde Puidoux ist eine mittelgrosse Gemeinde im Kanton Waadt. Sie umfasst eine Fläche von 38 km² und hat aktuell knapp 2900 Einwohner. Die Municipalité Puidoux geht von einem Bevölkerungswachstum aus und rechnet bis ins Jahr 2020 mit ca. 3400 Einwohnerinnen und Einwohnern. Aufgrund des weitläufigen Gemeindegebietes, das zu grossen Teilen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht, erachtet die Municipalité einen Hausservice und eine Postagentur für Puidoux als ungeeignet. Die Gesamtheit der Postdienstleistungen müsse von Puidoux aus in einer angemessenen Distanz zugänglich sein. In der Gewerbezone von Verney seien knapp 300 Unternehmen mit ca. 1800 Angestellten ansässig. Es gebe ferner eine Mehrzweckhalle, die für Anlässe mit rund 1000 Teilnehmern Platz biete. In den letzten Jahren habe sich Puidoux zu einem schulischen Zentrum entwickelt. Im Einkaufszentrum seien eine Filiale der Raiffeisenbank, eine Apotheke, ein Migros-Partenaire und die Poststelle Puidoux zu finden. In Puidoux gebe es auch touristische Angebote (namentlich verschiedene Hotels, diverse Sporteinrichtungen oder regelmässige grosse kulturelle Anlässe). Die Municipalité bemühe sich durch Aufrechterhaltung des schulischen Angebotes, von Einkaufsmöglichkeiten und Angeboten wie der Poststelle etc. die Lebensqualität in der Gemeinde hoch zu halten. Die Bedeutung der Poststelle in der Gemeinde werde durch eine entsprechende Petition mit gut 1800 Unterschriften deutlich aufgezeigt. Die Municipalité legt in ihrer Eingabe die Grundsätze für die Entwicklung der Gemeinde dar, denen die Schliessung der Poststelle widerspreche. Die Notwendigkeit einer Poststelle in einer Gemeinde könne nicht einfach aufgrund von Rentabilitätsüberlegungen beurteilt werden.
 6. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden

sein muss. In der Raumplanungsregion 2206 (Lavaux) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Puidoux in eine Postagentur drei Poststellen, fünf Postagenturen (einschliesslich der Postagentur Puidoux) und fünf Hausservices (Stichdatum 31. Dezember 2017). Der Erreichbarkeitswert nach Art. 33 Abs. 4 VPG wird jährlich als gesamtschweizerischer Durchschnittswert berechnet. Im Jahr 2016 betrug der Wert 95.8% (publiziert im Jahresbericht 2016 der PostCom, Seite 9; abrufbar unter: <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte/>). Die Vorgaben der VPG bezüglich Erreichbarkeit von Poststellen sind somit erfüllt.

7. Zwischen Puidoux und Chexbres verkehrt ein Postauto. Die Haltestelle befindet sich ca. eine Fussminute von der Poststelle Puidoux entfernt. Die Fahrt dauert drei Minuten und in Chexbres liegt die Poststelle 60 m von der Haltestelle entfernt. Die Kurse sind aber auf Pendler ausgerichtet und es gibt während der Öffnungszeiten der Poststelle nur wenige Verbindungen, mit denen der Besuch der Poststelle in Chexbres und die Rückkehr nach Puidoux mit zumutbarem Zeitaufwand möglich ist. Es gibt aber immerhin drei Verbindungen am späteren Nachmittag, mit welchen der Besuch der Poststelle Chexbres in angemessenem Zeitrahmen möglich ist. Auch am Samstagvormittag gibt es eine Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr Richtung Chexbres. Doch ist die Rückkehr mit dem Postauto erst am Mittag möglich. Der Fussmarsch zur 1.3 km entfernten Poststelle Chexbres dauert gut 20 Minuten. Für ältere Einwohner ist das keine Alternative zum öffentlichen Verkehr. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass mit der Umwandlung der Filiale Puidoux eine Postagentur eingeführt wird (siehe Ziffer 8 nachstehend).
8. Die Post will die Poststelle Puidoux durch eine Postagentur im Migros-Partenaire ersetzen. Das Lokal des Agenturpartners befindet sich im gleichen Gebäude wie die Poststelle, ca. 10 m von der Poststelle entfernt. An der von der Municipalité Puidoux gelobten guten Erreichbarkeit der Poststelle ändert sich somit nichts: Die designierte Postagentur wird ebenso gut erreichbar sein wie die Poststelle. Der Migros-Partenaire hat im Vergleich zur Poststelle wesentlich längere Öffnungszeiten (77.5 Std. im Vergleich zu 37.5 Std. pro Woche) und ist an sieben Tagen pro Woche geöffnet. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Insbesondere können als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Der nächste Postomat befindet sich in Chexbres. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die meisten avisierten Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. Nur avisierte Spezialsendungen wie etwa Betreuungsurkunden müssen in der Poststelle Chexbres abgeholt werden. In der geplanten Postagentur können nach Angaben der Post im Rahmen der Platzverhältnisse Massensendungen aufgegeben werden. Damit werde in diesem Bereich die Nachfrage für Gemeinden, KMU und Vereine abgedeckt. Die Post hat darüber hinaus ein Angebot für Geschäftskunden mit kleineren und mittleren Aufgabevolumen entwickelt, bei welchen sie die Sendungen direkt vor Ort abholt. Da sich die Postagentur im gleichen Gebäude wie die Poststelle befindet, bleibt die von der Municipalité Puidoux positiv hervorgehobene Nähe zum Gewerbe- und Industriegebiet Verney unverändert erhalten.
9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM (BAKOM). Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Puidoux holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 20. März 2018 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2016 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur

je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

10. Die PostCom kann die Bedenken der Municipalité Puidoux gegen die geplante Umwandlung der Poststelle Puidoux verstehen und nachvollziehen, dass die Gemeinde Puidoux die Poststelle gerne behalten möchte. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Post mit der Zusammenarbeit mit Migros-Partenaire eine optimale Lösung gefunden hat. Die gute Erreichbarkeit der Postagentur und deren lange Öffnungszeiten überzeugen besonders. Da die Postagenturen die meisten in der Praxis beanspruchten Postdienstleistungen an Ort anbieten, erübrigt sich von wenigen Ausnahmen abgesehen der Gang zu einer Poststelle. Dies gilt umso mehr, als die Post neu die Möglichkeit von Bareinzahlungen an der Haustüre anbietet. Die PostCom gibt daher zu der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Puidoux in eine Postagentur eine zustimmende Empfehlung ab.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Puidoux, Municipalité, Route du Village 38, 1070 Puidoux
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Département de l'économie et du sport, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 20. März 2018 „Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Puidoux (VD)“



2501 Biel/Bienne, OFCOM

Commission fédérale de la Poste PostCom
Hans Hollenstein
Président
Monbijoustrasse 51A
3003 Berne

Notre référence : 383/1000345032

Votre référence :

Biel/Bienne, le 20 mars 2018

Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Puidoux (VD): avis de l'OFCOM

Monsieur,

L'OFCOM est compétent pour examiner le respect de l'obligation concernant l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO ; RS 783.01).

En ce sens, et dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO et menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir notre avis sur le remplacement de l'office de poste de Puidoux (VD) par une agence postale.

Le mandat de service universel relatif aux services de paiement comprend les prestations énumérées à l'art. 43, al. 1, let. a-e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. Elle garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières.

Le Conseil fédéral a inscrit à l'art. 44 de l'ordonnance une obligation en matière d'accès en vertu de laquelle les prestations mentionnées à l'art. 43, al. 1, let. c-e, OPO, doivent être accessibles à 90% de la population résidente permanente en 30 minutes à pied ou en transports publics. L'obligation d'accès est par cette disposition limitée aux prestations en espèces.

Dans le cadre du rapport annuel sur le respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements, la Poste doit fournir à l'OFCOM des données sur l'accessibilité. Pour l'année 2016, elle indiquait que les prestations de paiement en espèces dans les offices postaux étaient

accessibles en 30 minutes à 96.8% de la population résidente permanente. Si l'on tient compte du fait qu'un service à domicile est fourni là où il n'existe ni office de poste ni agence postale, l'accès était garanti à 98.3% de la population fin 2016. Les conditions énoncées par l'OPO étaient donc remplies.

Etant donné que la Poste n'a pas d'obligation de fournir des données à ce sujet, l'OFCOM ne dispose pas des informations nécessaires pour se prononcer, dans le cas concret, sur l'effet de la fermeture d'un office de poste au niveau de l'accessibilité.

De manière générale, on constate toutefois que la transformation d'un office de poste en une agence peut, selon la région, engendrer une nette baisse de la qualité de la desserte en matière de services de paiement, au moins pour certains ménages. Il importe toutefois de relever qu'en développant les prestations en matière de trafic des paiements dans les agences, la Poste contrebalance les restrictions de l'offre dues au processus de transformation (p. ex. possibilité d'effectuer des virements en espèces à domicile dans les localités qui ne disposent que d'une agence).

Veuillez agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Office fédéral de la communication OFCOM



Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste